



## GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

# Verhandlungsschrift - Urkunde

Gremium: **Gemeinderat, öffentliche Sitzung**  
Sitzungstermin: **Mittwoch, 28.06.2023**  
Sitzungsbeginn: **18:05 Uhr**  
Sitzungsende: **20:00 Uhr**  
Ort, Raum: **St. Pantaleon, Gemeindeamt großer Sitzungssaal**

### Anwesend:

1.	Bgm.	David Valentin	16.	GR	Grötzmair Kornelia
2.	V.-Bgm.	Pohl Walter	17.	GR	Renzl Nikolai
3.	GV	Eberherr Johann	18.	GR- Ersatz	Rasner Dominic
4.	GV	Jaidl Karin	19.	GR- Ersatz	Pabinger Helga
5.	GR	Pabinger Manfred	20.	GR- Ersatz	Eberherr Paula
6.	GR	Doppler Manuela	21.	GR- Ersatz	Eberherr Christian
7.	GR	Lobentanz Christoph	22.	GR- Ersatz	Schmiedlechner Andreas
8.	GR	Gruber Harald	23.	GR- Ersatz	Ötzlinger Isabella
9.	GR	Wohland Rudolf	24.	GR- Ersatz	Renzl-Mühlegger Rebecca
10.	GR	Schneider Rainer	25.	GR- Ersatz	Strohmeier Manfred
11.	GR	Danner- Leithner Johannes	26.	GR- Ersatz	
12.	GR	Ötzlinger Christian	27.	GR- Ersatz	
13.	GR	Joham Friedrich	28.	GR- Ersatz	
14.	GR	Ertl Petra	29.	GR- Ersatz	
15.	GR	Schmutzler Friedrich	30.	GR- Ersatz	

### Entschuldigt fehlten:

1.	GV	Wolfgruber Nina	5.	GR	Schmidlechner Erich
2.	GV	Brandstätter Christian	6.	GR	Hörtlackner Gerhard
3.	GV	Hartl Walter	7.	GR	Höfer Gregor
4.	GR	Lackner Wolfgang	8.	GR	Jungbauer Michael

### Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO 1990):

1.	Amtsleiter	Hochradl Reinhard	3.		
2.			4.		

### Schriftführer:

Reinhard Hochradl

Der Vorsitzende eröffnet um 18.05 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 O.Ö. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 21.06.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde,
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 10.05.2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt, außerdem eine Durchschrift den Fraktionsobleuten und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zugestellt wurde und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Das anwesende GR-Ersatzmitglied Dominic Rasner nimmt zum ersten Mal an einer GR-Sitzung teil und wird durch den Bürgermeister mit folgender Gelöbnisformel angelobt: „Sie geloben, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, Ihre Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde St. Pantaleon nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Hr. Rasner legt nun mit den Worten „Ich gelobe es“ das Gelöbnis nach § 20 Abs. 4 Oö. GemO 1990 ab.

Zur Verhandlungsschrift vom 10.05.2023 liegt folgende Einwendung von GR F. Schmutzler vor:

*„Bitte bei Punkt 5 ergänzen, dass der Verkauf an Frau Holzner erfolgt (diese veräußert dann einen Teil ihrer „gesamten“ Liegenschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz an Herrn Acimovic). Ich glaub ich hätte das am Anfang der Beratung erwähnt.“*

Dementsprechend wird vorgeschlagen beim Beschlussantrag zu Top. 5 den Wortlaut „an Fr. Holzner“ zu ergänzen.

### Beratungsverlauf:

AL R. Hochradl erwähnt, dass der Vorsitzende und Hr. Schmutzler das so erwähnt haben.

### Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag die oa. Einwendung in der Verhandlungsschrift vom 10.5.2023 zu ergänzen.

### Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

## TAGESORDNUNG

1.	Bericht des Prüfungsausschusses vom 26.6.2023
2.	Beratung/Beschlussfassung Prüfbericht Jahresabschluss 2022
3.	Aufhebung Grundsatzbeschluss gemeindeeigener Linksabbieger Riedersbach (Billa)
4.	Beratung/Beschlussfassung Gebäudeversicherung
5.	Beratung/Beschlussfassung Aktualisierung Kinderbetreuungseinrichtungsordnung
6.	Beratung/Beschlussfassung Aktualisierung Kinderbetreuungs-Tarifordnung
7.	Beratung/Beschlussfassung Ansuchen 10. Schuljahr Pfister Manuel
8.	Beratung/Beschlussfassung Vergabeentscheidung Straßenbauprogramm 2023/24
9.	Beratung/Beschlussfassung Vergabeentscheidung Kanalsanierung Klasse 4
10.	Beratung/Beschlussfassung Vergabeentscheidung Kamerabefahrung
11.	Beratung/Beschlussfassung Vergabeentscheidung PV-Anlage
12.	Beratung/Beschlussfassung Nutzungsvereinbarung Stockhalle Riedersbach
13.	Beratung/Beschlussfassung Abgabe Gemeindegrund Geh- und Radweg Trimmelkam („Green Clean“)
14.	Beratung/Beschlussfassung Geschäftszeile Riedersbach Grundtausch
15.	Kundmachung Auflassung öffentliches Gut Riedersbach (ehemalige Trafik)
16.	Änderung Nr. 3.37 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2012 und Änderung Nr. 2.16 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2/2012 „Höfer – Loidersdorf“ - Einleitung des Verfahrens
17.	Überarbeitung Flächenwidmungsplan und örtliches Entwicklungskonzept – Einleitung des Verfahrens
18.	Beratung/Beschlussfassung Streichung Einheitswert Verkehrsflächenbeitrag Verordnung
19.	Beratung/Beschlussfassung Kanalordnung
20.	Beratung/Beschlussfassung Laubenbachstraße
21.	Beratung/Beschlussfassung Geschwindigkeitsreduzierende Verkehrsmaßnahmen
22.	Information Möglichkeit einer Bau-Übertragungs-Verordnung
23.	Bericht des Bürgermeisters - Personalangelegenheiten - Information Adaptierung Gemeindeamt - Information Dorfplatz - Information Geh- und Radweg Wengerhöhe - Information Kunstrasen Volksschule - Information Eisenbahnkreuzung Stiegl - Information Subventionen Landjugend, Knappenclub - Information Verlängerung Klimatickets
24.	Allfälliges

<b>1.</b>	<b>Bericht des Prüfungsausschusses vom 26.6.2023</b>
-----------	--

### **Sachverhalt:**

Die Prüfungsausschuss-Sitzung fand am Montag, 26.6. statt. Prüfungsausschuss-Obmann-Stv. P. Ertl verliest die Prüfungsfeststellung.

Diese wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.



## Prüfungsfeststellung

Prüfungsausschusssitzung vom 26.06.2023

### 8. Prüfungsfeststellung

Das Protokoll vom 13.03.2023 ist an die Mitglieder des Prüfungsausschusses ergangen und wird unterfertigt.

Die Kassaprüfung wurde durchgeführt und das Ergebnis zur Kenntnis gebracht.

Der Gesamtbestand beträgt € -937.238,24. Der ausgedruckte Bericht der Zahlungswegsummen von der Buchhaltung stimmt mit den Bank-Kontoauszügen und dem Barbestand des Kassabuches überein.

Zur Prüfung der Feuerwehren wird festgehalten, dass die Liste der erfolgten Einsätze der FF Wildshut an Kommandant Hörtlackner übermittelt wird und die dazugehörigen Rechnungen bis zur nächsten PA Sitzung vorzulegen sind.

Zum Punkt Kindergarten/Krabbelgruppe nimmt der Prüfungsausschuss die detaillierte Aufstellung der Einnahmen/Ausgaben zur Kenntnis und stellt fest, dass die angefallenen Überstunden hauptsächlich auf Krankenstände zurückzuführen sind. Der Prüfungsausschuss stellt weiters fest, dass ein Abgang von € 494.478,43 besteht.

Der Rechnungsabschluss wurde von der BH Braunau zur Kenntnis genommen. Der Bericht ist per Gemeinderatsbeschluss zur Kenntnis zu nehmen.

Der laufende Bericht über die offenen Forderungen/offene Postenliste/Mahnwesen wird vom Prüfungsausschuss zur Kenntnis genommen.

Behandelt bei der Gemeinderatssitzung am 28.06.2023

Bürgermeister

Schriftführer

Obmann <sup>Stv.</sup>

Mitglieder



### 2. Beratung/Beschlussfassung Prüfbericht Jahresabschluss 2022

#### Sachverhalt:



Der Bericht zum Rechnungsabschluss 2022 befindet sich in der Beilage. Der Bericht wurde von der BH-Braunau zur Kenntnis genommen und ist nun auch per Gemeinderatsbeschluss zur Kenntnis zu nehmen.

Im Prüfbericht sind die Daten und Werte gem. Lagebericht im Rechnungsabschluss aufgelistet. Auf den Abgang von EUR 10.610 im Bereich der Abfallbeseitigung wird hingewiesen. Die pro-Kopf Verschuldung beträgt EUR 1.964 (Vergleichsdurchschnittswert liegt bei EUR 2.166).

**Beratungsverlauf:**

AL R. Hochradl erwähnt, dass sich die Anmerkungen auf technische Änderungen in der Buchhaltungslogik bezogen haben und der Bericht als Ganzes für in Ordnung befunden wurde.

**Antrag:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag den Prüfbericht zum Rechnungsabschluss zur Kenntnis zu nehmen.

**Abstimmung / Beschluss:**

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

<b>3. Aufhebung Grundsatzbeschluss gemeindeeigener Linksabbieger Riedersbach (Billa)</b>
--

**Sachverhalt:**

Im GR vom 8.2.2023 wurde ein Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines gemeindeeigenen Linksabbiegers Richtung Salzach im Bereich Billa gefasst.

Vor dem Hintergrund der entgegen der ursprünglichen Kostenschätzung deutlich gestiegenen Kosten soll dieser Beschluss nun aufgehoben werden und keine Umsetzung erfolgen.

Der bereits an das Land OÖ bezahlte Erhaltungsbeitrag kann vom Land OÖ mittels Ansuchen wieder an die Gemeinde refundiert werden (ca. EUR 11.800,--). Für die bereits entstandenen anteiligen Kosten aus der Bodenuntersuchung (ca. EUR 2.100,--) wird es keine Refundierung geben.

**Beratungsverlauf:**

Der Vorsitzende erläutert die Entwicklung, wie es zur Erhöhung der Kostenschätzung zwischen dem Grundsatzbeschluss vom Februar und der detaillierten Kostenschätzung vom Mai gekommen ist.

**Antrag:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag den Grundsatzbeschluss vom 8.2.2023, Top. 8 aufzuheben und keinen gemeindeeigenen Linksabbieger zu errichten.

**Abstimmung / Beschluss:**

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

<b>4. Beratung/Beschlussfassung Gebäudeversicherung</b>
---

**Sachverhalt:**

Die Gebäudeversicherung mit der erhöhten Deckungssumme wurde letztmalig bis Ende Juni verlängert. Eine Entscheidung ist nun erforderlich, da keine weitere Verlängerung möglich ist. Ohne Entscheidung fällt die Deckungssumme auf die alten Werte lt. Liste im Anhang zurück und es besteht das Risiko einer erheblichen Unterdeckung.

Bzgl. den angegebenen Versicherungssumme wurden 2 Gutachter für die Einholung einer Stellungnahme kontaktiert. Trotz mehrmaliger Kontaktaufnahme konnte allerdings kein Gutachten erreicht werden.

Aus diesem Grund wurde Kontakt mit Hrn. Stampfl von Stampfl Bau aufgenommen, der Schätzungen zum Verkehrswert abgibt, allerdings nicht als gerichtlich beeideter Sachverständiger fungiert. Seiner Einschätzung nach ist der Wert am Beispiel Stockhalle und Lehrwohnhaus im Sinne eines Neuwertes passend.

Zur Reduktion der Prämie bliebe damit nur noch übrig ggf. manche Gebäude nicht oder nur teilweise zum Neubauwert zu versichern. In Abstimmung mit Hrn. Felber von Life Versicherung kann das für jene Fälle sinnvoll sein, wenn Gebäude nach einem „Totalschaden“ nicht umgehend wieder aufgebaut werden sollten. (zB. Sportheim Breitländerweg Trimmelkam, Lehrerwohnhaus, FF Loidersdorf) Die Prämie würde sich anhand der reduzierten Gebäudesumme aliquot reduzieren.

Lt. vorliegendem Angebot liegt die Jahresprämie bei EUR 27.207,75 EUR (zuvor EUR 17.849,9) und es gibt eine 3-jährige Mindestvertragsbindung.

#### **Beratungsverlauf:**

Der Vorsitzende erläutert die Entwicklung wie es zum Zuschlag an die Life Versicherung kam. Außerdem weist er auf die stark gestiegenen Gebäude-Neubauwerte als Basis für die Versicherungsprämie hin.

Die vorliegenden Werte sind nach Rücksprache mit weiteren Fachexperten auch seiner Meinung nach vertretbar.

Vor Abschluss der Versicherung möchte der Vorsitzende noch verhandeln bzgl. Startdatum der Versicherung (wenn möglich ab 1.1.2022) sowie der Höhe der Prämie.

GR F. Schmutzler fragt an, ob das Lehrerwohnhaus auch in der Summe enthalten ist. AL R. Hochradl bestätigt das.

GR I. Ötzlinger fragt an, ob es Pläne für das Lehrerwohnhaus gibt. Der Vorsitzende antwortet, dass hier gerade ein Projekt am Laufen ist.

GR M. Pabinger fragt an, ob es nicht Sinn macht die gesamte Versicherung neu auszuschreiben. Der Vorsitzende antwortet, dass aktuell die Vertragsbindung läuft und eine Neuausschreibung erst nach Ende der Mindestvertragslaufzeit möglich ist.

#### **Antrag:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag die vorliegende Gebäudeversicherung mit einer Jahresprämie iHv EUR 27.207,75 abzuschließen unter der Bedingung, dass die Versicherung der Gemeinde beim Versicherungsbeginn (=Start Vertragsbindung) der Gemeinde noch entgegenkommt.



ANTRAG

Betrieb & Planen

Polizzenummer: 1396/666475-0 Änderungsantrag

Versicherungsnehmer/Prämienzahler

Kundennummer M2 F 02/002233935
Personennummer 010978837-2
Organisationsart Behörde

Gemeinde St. Pantaleon
Pantaleoner Strasse 25
5120 St.Pantaleon

Verbraucher nach §1 KSchG. nein vorsteuerabzugsberechtigt ja

11.12.2023

Versicherungsbeginn 01.12.2022 0 Uhr Zahlungsrythmus Jährlich IBAN AT30 3437 0000 0471 0219
Versicherungsende 01.01.2033 0 Uhr Zahlungsweg Einzugsermächtigung BIC RZOOAT2L370
Druckdatum 05.12.2022

Betriebsneugründung nein Polizzenkopien 0 Index I J

Deckungsaufgabe vom 01.12.2022 bei vbabw07

Würden beantragte Risiken abgelehnt oder gekündigt oder einvernehmlich aufgelöst? nein
Sind die zu versichernden Risiken bereits versichert? ja
Haben Sie in den beantragten Risiken bereits Schäden erlitten? ja
Ich möchte mich für das Portal myUNIQA registrieren nein
Ich möchte mich für die UNIQA Umweiterung registrieren nein

Betriebsart: Gemeinde (3112)
Gemeindekonzept (FIRMART:9)

Risikoadresse(n): 5120 St.Pantaleon, Pantaleoner Strasse 25 (0100)

Versicherungssumme in EUR

Gemeindekonzept

Gebäude Klasse 1 (1046) (Kumulierte Gebäudesumme für Wohn- u. Verwaltungsgebäude, Schulen,
Kinder-, Studenten-, Altenheime u.ä.) (D100/001/00)

FEUER

Deckungsvariante: Optimal
(0100/103/00/2011/0001/1)
Kumulierte Gebäudesumme Klasse 1 (SS01/3.445,28) 51.463.250,00
davon abgeleitete Inhaltssumme (SS11/0) 15.438.975,00

STURMSCHÄDEN

Deckungsvariante: Optimal
(0105/172/00/2011/2000)
Kumulierte Gebäudesumme Klasse 1 (SS01/5.350,09) 51.463.250,00
davon abgeleitete Inhaltssumme (SS11/0) 15.438.975,00

LEITUNGSWASSERSCHÄDEN

Deckungsvariante: Optimal
(0110/258/00/2011/1)
Kumulierte Gebäudesumme Klasse 1 (SS01/12.486,19) 51.463.250,00
davon abgeleitete Inhaltssumme (SS11/0,00) 15.438.975,00

EINBRUCH

Deckungsvariante: Optimal
(0115/151/00/2011/1000/1)
Inhalt in Gebäude der Klasse 1 (SS11/11416,96) 15.438.975,00

UNIQA Österreich Versicherungen AG
Untere Donaustraße 21, 1020 Wien
Tel: +43 (0) 50677, Internet: www.uniqa.at, E-Mail: info@uniqa.at
Sitz: Wien, FN 63197m Handelsgericht Wien

Seite: 1 von 10
Datum: 05.12.2022 / 15:59:10
ID: 120512MEEK015
Version: UKMS MVT 223.0.3





# ANTRAG

## Betrieb & Planen

**GLASBRUCH**  
(1030/160/00/2011/40)  
Gebäude Klasse 1 (SS01/2.655,23)

51.463.250,00

Gebäudeklasse:  
**Bezeichnung**  
lt. Liste

**Adresse**  
lt. Liste

**Neuwert**  
51.463.250,00

**Klasse**  
Klasse 1

**NATURKATASTROPHEN**  
(1031/169/00/2011/01/N:0;0;0/500,00)  
– ohne Indexvereinbarung

750.000,00

**SONNE & ENERGIE**  
**SOLARANLAGENVERSICHERUNG** (5120 St.Pantaleon, Pantaleoner Strasse 25)

Photovoltaik- und Solarthermieanlagen (1032/117/00/2011/10/1699/N:0;0;0/22,00)  
Montageort: Schrägdächer (Dachhöhe >3 m)  
Anlagenbeschreibung:  
x

10.000,00

– Ausfallkostendeckung (AUSFALL = 1)  
Selbstbehalt im Schadenfall: 3 % der Versicherungssumme, maximal jedoch EUR 250,00

Technik (5120 St.Pantaleon, Pantaleoner Strasse 25)

**Bürogeräte** (1013)(1033/127/00/2011/10/1020/N:0;0;0/237,50)  
Für im Betrieb verwendete elektrische und elektronische Geräte und Anlagen  
Deckungsvariante: Optimal  
Selbstbehalt im Schadenfall EUR 100,- (SBCOD:1)

30.000,00

**Laptops, Notebooks u. dgl.** (1012)(1034/127/01/2011/10/3000/N:0;0;0/91,20)  
Anzahl: 3  
– ohne Indexvereinbarung  
Deckungsvariante: Optimal  
Selbstbehalt im Schadenfall EUR 100,00 (SBCOD:1)

**Maschinen und Anlagen** (1011)(1035/115/00/2011/10/2000/N:0;0;0/192,00)  
Deckungsvariante: Optimal  
Selbstbehalt in jedem Schadenfall EUR 100,00 (SBCOD:1)

30.000,00

**Haustechnik** (1010)(1036/115/04/2011/10/4000/N:0;0;0/252,00)  
Deckungsvariante: Optimal  
Selbstbehalt in jedem Schadenfall EUR 100,00 (SBCOD:1)

30.000,00

**Prämienaufteilung:**  
**SONNE & ENERGIE**  
Technik  
Gemeindekonzept  
Jährliche Prämie

EUR 75,00  
EUR 657,81  
EUR 40.157,48  
EUR 41.090,29

**Klauseln**  
F480 E021 F411 F473 FL02 F441 F406 F408 F495 F451 F454 F456 A96 F400 F401 T1

UNIQA Österreich Versicherungen AG  
Untere Donaustraße 21, 1029 Wien  
Tel. +43 (0) 59577, Internet: www.uniqa.at, E-Mail: info@uniqa.at  
Sitz: Wien, FN 63197m Handelsgericht Wien

Seite: 2 von 10  
Datum: 05.12.2022 / 10:09:10  
ID: 129512MEEKOG  
Version: UKMS MVT 323.0.3



Antragsvereinbarungen  
Klarstellungen zu bedingungsgemäßen Deckungen  
Zusatzdeckungsbausteine analog Bestand! Die abweichende Gesamtprämie beträgt Euro 27.207,75 brutto/Jahr.

Polizzenleitweg: Original an Versicherungsnehmer

*ipm. Klausur 1828* *Klausur 1828*  
*18.06.2023*

**Erklärungen und Hinweise**

**Sofortschutz (vorläufige Deckung)**

Der Versicherer bietet im Rahmen der für den Antrag geltenden Versicherungsbedingungen einen Sofortschutz (vorläufige Deckung). Der Sofortschutz beginnt mit Übergabe des Antrags an eine Verwaltungsteile der Versicherung bzw. an den Berater der Versicherung, jedoch nicht vor dem beantragten Versicherungsbeginn. Der Sofortschutz erlischt ab Zugang der Police oder einer anderen schriftlichen Erklärung der Versicherung, spätestens jedoch mit Ablauf der Antragsbindungsfrist. Der Sofortschutz gilt in der Betrieb & Planen - Versicherung nur für die Gefahren

- Technik Bürogeräte-Versicherung
- Technik Maschinen und Anlagen-Versicherung
- SONNE & ENERGIE Solaranlagen-Versicherung

**Rechtsgrundlagen**

Die Rechtsgrundlagen für die beantragte Versicherung sind die derzeit geltenden Tarifbestimmungen, die Versicherungsbedingungen sowie das Versicherungsrecht. Es ist österreichisches Recht anzuwenden. Bei Beantragung und Abschluss mehrerer Sparten handelt es sich um rechtlich selbstständige Verträge.

**Sanktionsklausel**

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - (Rück-)Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (UN), der Europäischen Union (EU) oder der nationalen Gesetzgebung entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union (EU) oder lokale Rechtsvorschriften entgegenstehen.

**Verantwortlichkeit für den Antrag**

Für die Richtigkeit ist der Antragsteller allein verantwortlich, auch wenn er den Antrag nicht selbst ausgefüllt hat. Der Vermittler darf über die Bedeutung von Antragsfragen oder Erklärungen keine verbindlichen Erklärungen abgeben. Alle Erklärungen müssen in geschriebener Form im Antrag niedergelegt werden. Besondere Vereinbarungen und Verhältnisse hinsichtlich der Bestätigung des Versicherers in geschriebener Form. Die Erklärungen, Informationen und Anträge mit einem Datenschutzbezug sind in der Regel an keine bestimmte Form gebunden, solange die Datenschutzgrundverordnung oder das Datenschutzgesetz idgF keine gesonderte Form vorschreibt.

**Vorvertragliche Anzeigepflicht**

Es wurden keine mündlichen Nebenabreden getroffen. An diesen Antrag bleibe ich sechs Wochen gebunden. Durch meine Unterschrift mache ich die oben genannten Erklärungen und Hinweise zum Inhalt des Antrages und erkenne diese an.

**Datenschutz**

Daten sind bei UNIQA gut aufgehoben! UNIQA achtet darauf, dass sie sicher sind, rechtmäßig verwendet und geheim gehalten werden. Über den Umgang mit Daten informieren im Detail die im Antrag beigelegten Datenschutzhinweise, die auch auf [datenschutz.uniqagroup.com](https://www.datenschutz.uniqagroup.com) zu finden sind. Ich nehme mit meiner Unterschrift die Datenschutzhinweise zur Kenntnis und als Versicherungsnehmer informiere ich zusätzlich sämtliche auf diesem Antrag angeführten Personen (Bezugsberechtigte, Prämienzahler oder versicherte Personen), die den Antrag nicht mitunterschreiben, über die Inhalte der Datenschutzhinweise.

Der Antragsteller ist gemäß § 16 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) verpflichtet, die Fragen nach den gefährlichen Umständen richtig und vollständig zu beantworten. Unvollständige oder unrichtige Angaben hindern den Versicherer, die von ihm zu übernehmende Gefahr richtig einzuschätzen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht kann der Versicherer unter bestimmten Umständen vom Vertrag zurücktreten oder ihn anfechten und gegebenenfalls die Leistung verweigern.

**Antragsbindungsfrist**

Die Antragsbindungsfrist von sechs Wochen bzw. eine ausgehandelte längere Frist beginnt mit Zugang des unterfertigten Antrags beim Versicherer.

**Beginn des Versicherungsschutzes**

Die Antragstellung begründet noch keinen Versicherungsvertrag und keinen Versicherungsschutz. Erst mit Zugang der Police oder einer gesonderten Annahmeerklärung beim Versicherungsnehmer kommt es zum Abschluss des Versicherungsvertrags. Versicherungsschutz vor Vertragsabschluss besteht nur bei Zusage einer vorläufigen Deckung in dem vom Versicherer zugesagten Umfang.

**Art der Vertriebsvergütung**

Der Berater erhält für die Vermittlung des Versicherungsvertrags eine Provision, welche in der Versicherungsprämie enthalten ist.

**Aufsichtsbehörde**

Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1000 Wien.

**Beschwerdestellen**

Ihre Beschwerden können Kunden an UNIQA Österreich Versicherungen AG, Urbere Donaustraße 21, 1029 Wien, richten, auch per E-Mail an [info@uniqa.at](mailto:info@uniqa.at). Eine Beschwerde wird von uns unverzüglich der für die Bearbeitung eingesetzten Person zugewiesen. Zu jeder Beschwerde werden wir binnen zwei Wochen eine Stellungnahme abgeben. Sie können sich aber auch an den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO), Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien, E-Mail: [info@vvo.at](mailto:info@vvo.at), wenden. Sollte es sich beim Vertrag um ein Verbrauchergeschäft handeln, können Sie sich auch an die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte, Mariahilfer Straße 103/113, 1050 Wien, E-Mail: [office@verbraucherschlichtung.at](mailto:office@verbraucherschlichtung.at) und an die Beschwerdestelle des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail: [versicherungsbeschwerden@sozialministerium.at](mailto:versicherungsbeschwerden@sozialministerium.at) wenden. Im Falle einer Beschwerde mit einem Datenschutzbezug können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten von UNIQA Österreich Versicherungen AG, E-Mail: [datenschutz@uniqa.at](mailto:datenschutz@uniqa.at), wenden. Zusätzlich haben Sie eine Beschwerdemöglichkeit bei der österreichischen Datenschutzbehörde: Österreichische Datenschutzbehörde, [www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at), E-Mail: [dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at). Unabhängig davon besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.





**Belehrung über das Rücktrittsrecht**

1. Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.
2. Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizza bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.
3. Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, auch per E-Mail an info@uniqa.at. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.
4. Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.
5. Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben, es sei denn, diese Belehrung wäre derart fehlerhaft, dass sie Ihnen die Möglichkeit nimmt, Ihr Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.

ST. PÖLLEN 20.6.2023  
Ort, Datum

  
Unterschrift Versicherungsnehmer (bzw. gesetzl. Vertreter)



Berater Wolfgang Beschel

  
Unterschrift Berater



**Abstimmung / Beschluss:**

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

<b>5. Beratung/Beschlussfassung Aktualisierung Kinderbetreuungseinrichtungsordnung</b>
--

**Sachverhalt:**

Vor dem Start des Arbeitsjahres 2023/24 ist die aktualisierte Version der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (s. Beilage) durch den Gemeinderat zu beschließen. Das Dokument entspricht der Vorlage der Oö. Bildungsdirektion.

**Beratungsverlauf:**

AL R. Hochradl erwähnt, dass die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung auf Basis der neuesten Gesetzesnovelle aktualisiert wird, die in der aktuell vorliegenden Version aus 2018 noch nicht verarbeitet ist.

Der Vorsitzende erläutert die finanziell schwierige Situation im Kindergarten, auch vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen wie zB. mehr Urlaubszeit.

**Antrag:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung zu genehmigen.



## GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25  
Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057873  
Tel. 0827777990 Fax 7990 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

### Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung KBEO

Für die Krabbelgruppe und den Kindergarten  
Riedersbach

gültig ab 30.08.2023

#### Übersicht

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr und Ferien
3. Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
6. Kindergartenpflicht
7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
10. Pflichten der Eltern
11. Pflichten des Rechtsträgers
12. Sehtests im Kindergarten
13. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

#### 1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Gemeinde St. Pantaleon (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 25/2019, mit Sitz in Riedersbach.

#### 2. Arbeitsjahr und Ferien

- 2.1. Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.
- 2.2. Die Weihnachtsferien beginnen am 27.12.2023 und enden am 07.01.2024.
- 2.3. Die Osterferien beginnen am 25.03.2024 und enden am 01.04.2024.
- 2.4. Die Pfingstferien beginnen am gibt es nicht
- 2.5. Die Hauptferien beginnen am 29.07.2024 und enden am 01.09.2024.  
Die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen werden wie folgt festgelegt:  
regulärer Betrieb
- 2.6. Die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tage können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

#### 3. Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Stand: 06/2023

Selle 1 / 7



3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Krabbelstübengruppe(n)

	von:	bis:
<b>Montag</b>	07:00 Uhr	15:30 Uhr
<b>Dienstag</b>	07:00 Uhr	15:30 Uhr
<b>Mittwoch</b>	07:00 Uhr	15:30 Uhr
<b>Donnerstag</b>	07:00 Uhr	15:30 Uhr
<b>Freitag</b>	07:00 Uhr	14:30 Uhr

Für die Krabbelstübengruppe(n) wird eine Randzeit von 07:00 bis 07:30 Uhr und eine Randzeit von 14:30 bis 15:30 Uhr festgesetzt.

b) Kindergartengruppe(n)

	von:	bis:
<b>Montag</b>	07:00 Uhr	17:00 Uhr
<b>Dienstag</b>	07:00 Uhr	17:00 Uhr
<b>Mittwoch</b>	07:00 Uhr	17:00 Uhr
<b>Donnerstag</b>	07:00 Uhr	17:00 Uhr
<b>Freitag</b>	07:00 Uhr	15:00 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird eine Randzeit von 07:00 bis 07:45 Uhr und eine Randzeit von 16:00 bis 17:00 Uhr festgesetzt.

- 3.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.
- 3.4. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung soll 8 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 9 Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 3.5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

#### 4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 4.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird eine alterserweiterte Kindergartengruppe mit Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr geführt.

Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauf folgende Arbeitsjahr bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung/Bezeichnung des Rechtsträgers zu erfolgen. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 4 Tage pro Woche erfolgen.

Für die Krabbelstube muss die Anmeldung mindestens 2 Tage umfassen.

- 4.2. Zur Anmeldung sind gemäß § 25a Abs. 2 und § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz folgende Unterlagen mitzubringen:
- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
  - b) Meldezettel
  - c) Sozialversicherungsnummer
  - d) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
  - e) Impfbescheinigung
  - f) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (gemäß § 3 Abs. 4 Oö. Elternbeitragsverordnung) – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten
  - g) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern
- 4.3. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 4.4. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.
- 4.5. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 31.03. über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 4.6. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
- 4.7. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

## 5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- 5.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde St. Pantaleon einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
- a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - b) ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
  - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
  - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 5.3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe sowie einer alterserweiterten heilpädagogischen Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13:00 beitragsfrei.

## 6. Kindergartenpflicht

- 6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.2. *Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.*
- 6.3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.

- 6.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
- Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
  - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
  - oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

## **7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

- 7.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.
- 7.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

## **8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

- 8.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
- ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
  - nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird
- 8.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- 8.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

## **9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern.**

- 9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 9.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt der Rechtsträger spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.
- 9.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 9.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

## **10. Pflichten der Eltern des Kindes**

- 10.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.
- 10.2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich, telefonisch/<sup>\*)</sup>mittels ärztlicher Bestätigung zu erfolgen.
- 10.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 10.4. Gemäß § 3 Abs. 4a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass diese

Bekleidungs Vorschriften eingehalten werden. Der Rechtsträger meldet der Bezirksverwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde jene Kinder, die trotz eines schriftlichen Hinweises auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bekleidungs Vorschriften diese nicht einhalten.

- 10.5. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden.  
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 8.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.
- 10.6. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 10.7. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 10.8. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 10.9. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
- 10.10. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schulkindern mit dem Einlass in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schulkindern mit dem Verlassen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.
- 10.11. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 10.12. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.
- 10.13. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 10.14. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

## 11. Pflichten des Rechtsträgers

- 11.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.  
Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

## 12. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

## 13. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

## ERKLÄRUNG

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

.....  
Datum

.....  
Für den Rechtsträger

.....  
Eltern / Erziehungsberechtigte

### EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Die Eltern des Kindes ....., geb. am .....  
sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- o einmal im Laufe des gesamten Kindergartenbesuches **logopädische Reihenuntersuchungen** durchgeführt werden und allenfalls Expertinnen und Experten beigezogen werden. Die Eltern sind damit einverstanden, dass sich die gruppenführende Pädagogin bzw. der gruppenführende Pädagoge mit der Logopädin bzw. dem Logopäden über das Ergebnis der Untersuchung austauscht und Kontaktdaten der Eltern an die jeweilige Logopädin bzw. den Logopäden weitergibt;
- o im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker teilnimmt und die Ergebnisse des Testes sowie der Name des Kindes zur Erstellung einer Elterninformation für das jeweilige Kind durch den Optiker bzw. die Optikerin verarbeitet werden. Personenbezogene Daten werden dabei weder gespeichert noch weitergegeben und unmittelbar nach Durchführung des Testes gelöscht. Vom Ergebnis des Tests erfahren ausschließlich die Erziehungsberechtigten
- o für Kinder mit Beeinträchtigung die Fachberatung für Integration beigezogen wird und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

#### Für heilpädagogische Gruppen:

- o die Fachberatung für Integration beigezogen wird. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

.....  
Datum

.....  
Eltern / Erziehungsberechtigte

**Abstimmung / Beschluss:**

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

<b>6. Beratung/Beschlussfassung Aktualisierung Kinderbetreuungs-Tarifordnung</b>
--

**Sachverhalt:**

Vor dem Start des Arbeitsjahres 2023/24 wurde die Tarifordnung inhaltlich entsprechend der Vorlage der Oö. Bildungsdirektion aktualisiert. Seitens Land OÖ wird die Indexierung für das kommende Arbeitsjahr 2023/24 ausgesetzt.

Die einzige vorgeschlagene Gebührenänderung betrifft die Busgebühr für den Kindergarten. Diese ist entsprechend dem Prüfbericht aus 2021 auf mindestens 25 EUR zu erhöhen. In der Prüfungsausschusssitzung vom 18.1.2022 wurde eine Erhöhung in drei Schritten vorgeschlagen. Für das Arbeitsjahr 2023/24 soll sie als zweiter Schritt von 15 EUR auf 20 EUR steigen.

Die Übersicht der Gebühren befindet sich in der Beilage.

**Antrag:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung zu genehmigen.



## GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25  
Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673  
Tel. 08277/7990 Fax 7990 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

### Auszug aus der Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung Kindergarten und Krabbelgruppe

#### Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

#### § 1

##### Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel, oder der dem Stichtag gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate) nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht fristgerecht bis zum 31.10. nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

#### § 2

##### Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
  - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
  - ab dem Schuleintritt bzw.
  - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
  - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.

- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
  - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2019.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- (5) Der Elternbeitrag ist 11-mal pro Jahr zu bezahlen. Für den Monat September wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.

### § 3

#### Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
1. für Kinder unter drei Jahren 53 Euro,
  2. für Kinder über drei Jahren 46 Euro und
  3. für den Nachmittagstarif 46 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

### § 4

#### Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 194 Euro, für darüberhinausgehende Inanspruchnahme 257 Euro.
  2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 120 Euro, für darüberhinausgehende Inanspruchnahme 158 Euro
  3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 119 Euro.

### § 5

#### Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen.

## § 6

### Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
  1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
  2. 4,8 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
  - für drei Tage festgesetzt, der 70 % und
  - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
  - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

## § 7

### Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
  1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden und
  2. 4 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
  - für drei Tage festzusetzen, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, oder
  - für zwei Tage festzusetzen, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

## § 8

### Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder,
  1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden, oder
  2. 4 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif
  - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
  - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

## § 9

### Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 194 Euro für Kinder unter 3 Jahren bzw. 120 Euro über 3 Jahren eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
  1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
  2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
  3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.

- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

#### **§ 10**

##### **Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge**

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 5,00 Euro monatlich eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der Zeit von 1. Juli bis 1. September von den Eltern im Gemeindeamt eingesehen werden.

#### **§ 11**

##### **Indexanpassung**

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2019 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2020/2021.

#### **§ 12**

##### **Sonstige Beiträge**

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 2,70 Euro pro Essensportion verrechnet.  
Sollten Geschwister in der gleichen Einrichtung dieses Angebot nutzen, so ist für das zweite Kind ein ermäßigter Betrag von 2,55 Euro zu bezahlen.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 20,00 Euro vorgeschrieben.

#### **§ 11**

##### **Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt mit 30.8.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister  
Valentin David

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

**Abstimmung / Beschluss:**

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

**7. Beratung/Beschlussfassung Ansuchen 10. Schuljahr Pfister M.****Sachverhalt:**

Der Schüler ~~M. Pfister~~ besucht derzeit im 9. Schuljahr die Mittelschule St. Pantaleon und seine Eltern ersuchen um ein freiwilliges 10. Schuljahr im Poly Oberndorf. Seitens Mittelschule wird das Ansuchen unterstützt.

Der Gastbeitrag für das Poly Oberndorf beträgt für ein Schuljahr ca. EUR 2.800,00.

**Antrag:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag dem freiwilligen 10. Schuljahr von ~~M. Pfister~~ zuzustimmen und den Gastschulbeitrag zu übernehmen.

**Abstimmung / Beschluss:**

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

**8. Beratung/Beschlussfassung Vergabeentscheidung Straßenbauprogramm 2023/24****Sachverhalt:**

Entsprechend des GV-Beschlusses vom 24.5. wurde die Ausschreibung durch die Fa. IBHM Michael Hager durchgeführt.

Folgende Straßen sollen 2023/24 saniert werden:

	<i>Kostenschätzung IBHM</i>
- Wohnstraße Riedersbach	EUR 38.675,53
- Altkirchberg	EUR 42.572,07
- Wengerhöhe Fahrbahn	EUR 133.390,18
- Der Geh- und Radweg (EUR 92.575,78) soll mitausgeschrieben werden, ist aber separates Budget.	

Die Angebotseröffnung fand am 15.6. am Gemeindeamt St. Pantaleon statt. Die Niederschrift sowie der Überprüfungsbericht sind den Unterlagen beigefügt.

Vorgelegt wurden Angebote folgender Firmen:

- Strabag AG,
- Austrobau Salzburg GmbH,
- Erdbau Ges.m.b.H. und
- PORR Bau GmbH.

Unter Punkt 9 des Überprüfungsberichtes wird das Angebot der Fa. Strabag AG mit € 247.322,32 (netto) bzw. € 296.786,78 (brutto) als Billigstbieterangebot ausgewiesen und zur Annahme empfohlen.

Hier die Übersicht Kostenschätzung vs. Angebot STRABAG:

Kostenschätzung Gemeinde St. Pantaleon 2023-24 mit STRABAG Preisen									
Nr.	Bezeichnung	Länge	Breite	Fläche	Ausführung	Kosten-schätzung inkl MwSt	Kosten STRABAG netto	Kosten STRABAG MWST	Kosten STRABAG brutto
0	Baustellengemeinkosten								
2	Wohnstraße Riedersbach	165,00	4,00	700,00	Planie und AC 16 deck 8cm	38.675,53 €	31.117,20 €	6.223,44 €	37.340,64 €
5	Altkirchberg / Reith	142,00	5,00	750,00	Abtragsfräsen, Teilweise Unterbau und AC16 deck 8cm	42.572,06 €	34.052,50 €	6.810,50 €	40.863,00 €
13	Wengerhöhe Fahrbahn	402,00	5,00	2040,00	Abtragsfräsen, Verbreiterung Unterbau und AC16 deck 8cm	133.390,18 €	101.694,60 €	20.338,92 €	122.033,52 €
14	Wengerhöhe Geh- Radweg	402,00	2,60	1100,00	Neubau Geh- und Radweg inkl. Unterbau	92.576,14 €	73.540,96 €	14.708,19 €	88.249,15 €
	Summe			4590,00		307.213,91 €			288.486,31 €

Die zeitliche Einteilung, wann welche Sanierung durchgeführt werden soll, obliegt der Gemeinde.

**Beratungsverlauf:**

AL R. Hochradl erwähnt, dass die Summe in der oa. Übersicht um ca. 8 TEUR vom Vergabebericht abweicht, da die Aufteilung der Summe auf die einzelnen Projekte von Hrn. Hager erst im Nachhinein durchgeführt wurde und kleinere Positionen nicht den einzelnen Projekten zugeordnet wurden.

**Antrag:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag den Auftrag an den Bestbieter, Firma STRABAG, mit einem Angebotspreis von EUR 296.786,78 brutto zu vergeben.

**Abstimmung / Beschluss:**

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

<b>9.</b>	<b>Beratung/Beschlussfassung Vergabeentscheidung Kanalsanierung Klasse 4</b>
-----------	--

**Sachverhalt:**

Am 13.6. fand am Gemeindeamt St. Pantaleon die Angebotseröffnung der Ausschreibung für die Kanalsanierung Schadensklasse 4 (=Bauabschnitt 14), statt.

Es liegen folgende Angebote vor:



	Firma	Nachlass % abgez.	Gesamtpreis in € (ohne USt.)	Angebotssumme in € (einschl. USt.)
a)	Swietelsky-Faber, Leonding OG 1: ABA St. Pantaleon, BA 14 - FF OG 2: ABA St. Pantaleon - NFF	—	114.006,49 <u>121.522,41</u> 235.528,90	282.634,68
b)	Braumann, Antiesenhofen OG 1: ABA St. Pantaleon, BA 14 - FF OG 2: ABA St. Pantaleon - NFF	—	110.536,69 <u>136.021,89</u> 246.558,58	295.870,30
c)	A. Zaussinger, Wartberg o. d. Aist OG 1: ABA St. Pantaleon, BA 14 - FF OG 2: ABA St. Pantaleon - NFF	—	112.907,93 <u>136.643,94</u> 249.551,87	299.462,24
d)	Quabus, Steyregg OG 1: ABA St. Pantaleon, BA 14 - FF OG 2: ABA St. Pantaleon - NFF	—	113.897,26 <u>136.956,27</u> 250.853,53	301.024,24

Im Voranschlag 2023 der Gemeinde St. Pantaleon wurden für die Sanierung Schadensklasse 4 EUR 300 Tsd. vorgesehen, für 2024 EUR 70 Tsd.

Auf Grund des vorliegenden Prüfungsergebnisses ist das Angebot der Firma Swietelsky-Faber Kanalsanierung GmbH mit einem Gesamtpreis von € 235.528,90 (ohne USt) bzw. einer Angebotssumme von € 282.634,68 (inkl. USt) als das Best- und Billigstbieterangebot anzusehen.

Förderfähig sind davon € 114.006,49 (betrifft Schäden im BA 01), d.h. der nicht förderfähige Anteil beläuft sich auf € 121.522,41 (betrifft alle anderen Abschnitte).

Die Kostensteigerung ggü. der Kostenschätzung aus 02/2023 beläuft sich auf 74 Tsd. EUR und ist v.a. darauf zurückzuführen, dass die Schätzung auf eingeholten Zahlen aus 2018 beruht. Zusätzlich wurden in der Kostenschätzung das Schacht freilegen für 3 Inliner nicht berücksichtigt (ca. 10 TEUR brutto) Für die Finanzierung ist ggf. ein Darlehen aufzunehmen. Die Rechnungsstellung erfolgt üblicherweise ab Baustart (möglich im August) in monatlichen Teilen. Die KPC-Förderung wird erst ab 2024 an die Gemeinde fließen.

In der Beilage befinden sich einige Beispiele der Schadensklasse 4.

#### **Beratungsverlauf:**

AL R. Hochradl erwähnt, dass auch KIP-Mittel für den Kanal verwendet werden können.

#### **Antrag:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag den Auftrag an den Bestbieter, Fa. Swietelsky-Faber, mit einer Angebotssumme (brutto) von EUR 282.634,68 zu vergeben.

#### **Abstimmung / Beschluss:**

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

### **10. Beratung/Beschlussfassung Vergabeentscheidung Kamerabefahrung**

#### **Sachverhalt:**

Auf Basis des Grundsatzbeschlusses vom GR am 28.3. soll nun über die Beauftragung der Kamerabefahrung für die betroffenen Bereiche des Kanalnetzes entschieden werden. Betroffen ist das gesamte Netz exkl. Wassergenossenschaften sowie Teilen, die jünger als 10 Jahre alt sind.

Seitens der Firma KuP ZT GmbH wird empfohlen den Auftrag an den Bestbieter Firma WDL Wasserdienstleistungs GmbH zu erteilen (s. Beilage). Der Angebotspreis iHv EUR 99.625 netto entspricht der beschlossenen Kostenschätzung.

Die Auswahl erfolgte durch die Firma KuP auf Basis vorliegender Ausschreibungen aus anderen Gemeinden. Andere vorliegende Angebote der Firmen RTi sowie Swietelsky sind deutlich teurer. Eine formelle Ausschreibung ist lt. Auskunft der Firma KuP ZT GmbH bis 100 TEUR nicht erforderlich, da die Planungsleistung der Firma WDL bereits Teil des Angebotspreises ist. Die Planungsleistung der Firma KuP ist vergaberechtlich nicht dem Angebotspreis hinzuzurechnen.

Im Zuge der Bürgermeister- und Amtsleiterkonferenz wurde informiert, dass es eine Möglichkeit gibt das Intervall der Kamerabefahrung bedarfsorientiert zu verlängern. Diese Verlängerung müsste bei der BH beantragt werden, da dies eine Abänderung des vorhandenen Zonenplanbescheides voraussetzt. Den Zuständigen beim Land (Hr. Reikersdorfer) sowie bei der BH Braunau (Hr. Würzinger) waren in die Diskussion nicht eingebunden. Nach Rücksprache könnte unter Hinweis auf die technische Haltbarkeit des Kanalsystems (Stellungnahme KuP) ein Antrag um Verlängerung bei der BH Braunau gestellt werden. Es ist aber fraglich, ob diesem Antrag stattgegeben wird. Es wäre ein Präzedenzfall für den Bezirk, der seitens BH mit der Oberbehörde abzustimmen wäre.

Seitens KuP (Hr. Gibus) wird der Beibehalt des 10-Jahres-Rhythmus ua. ausfolgenden Gründen empfohlen (s. auch Schreiben in der Beilage):

- Es ist sinnvoll Schäden früher zu erkennen. Bei Schadensklasse 4 (Sanierung innerhalb von 1,5 Jahren) und 5 (Sanierung innerhalb von 3 Monate) ist immer Zeitdruck da zur Sanierung.
- Außerdem liegen von der letzten Befahrung noch zahlreiche Schäden der Klasse 3 vor, die inspiziert werden sollten.
- Für die Verlängerung der 10-Jahresfrist müsste ein ausgebildeter Klärfacharbeiter die Schächte bzw. Rohre mit einem elektronischen Spiegel begutachten. Bei auftauchenden Schäden wäre erst recht eine Kamerabefahrung nötig. Die Kamerabefahrung ist zusätzlich nach Durchführung der Sanierung für die sanierten Stellen erforderlich.
- Abschließend birgt das Ansuchen um Verlängerung das Risiko, dass die Preise bis zur Vergabe steigen.

Auch seitens RHV-Salzach Mitte wird empfohlen die Kamerabefahrung jetzt durchzuführen.

#### **Beratungsverlauf:**

Der Vorsitzende möchte die Sanierung erst durchführen, wenn die Sanierung der Klasse 4 abgeschlossen ist.

AL R. Hochradl erwähnt, dass lt. Information von KuP im Sommer evtl. eine Klarstellung vom Land OÖ bzgl. bedarfsorientierter Kamerabefahrung kommt. Man könnte mit der Vergabe noch diese Klarstellung abwarten. Allerdings birgt dies das Risiko einer Preiserhöhung.

GR F. Schmutzler u. K. Grötzmaier erwähnen, dass sie gegen den Beschluss stimmen werden, da sie daran zweifeln ob hier eine Direktvergabe ohne vorherige Ausschreibung vergaberechtlich durchgeführt werden kann.

**Antrag:**

Der Vorsitzende beantragt den Auftrag an die Firma WDL zu vergeben. Sollte vom Land OÖ eine Klarstellung bzgl. möglicher Verlängerung der Frist der Kamerabefahrung kommen müsste nochmal nachverhandelt werden.

**Abstimmung / Beschluss:**

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis:

NEIN: K. Grötzmair, F. Schmutzler

JA: alle anderen

<b>11. Beratung/Beschlussfassung Vergabeentscheidung PV-Anlage</b>
--

**Sachverhalt:**

Die Ausschreibung wurde an folgende Firmen versendet:

PV-Profi, St. Pantaleon

Elektrotechnik Luma GmbH, Köstendorf

Conversio Energie, Spittal

Elektro Schuster, Tarsdorf

EAV, Moosdorf

Wie im GV vom 20.6. besprochen wird die Ausschreibung aktuell nochmal auf eine maximale Leistung von 25-29,9 kWp für das Gemeindeamt bzw. 10-15 kWp für die Fassade des Feuerwehrhauses St. Pantaleon aktualisiert. Die Vergabeentscheidung erfolgt in der nächsten Sitzung des Gemeindevorstandes bzw. Gemeinderates sobald der Vergabebericht vorliegt.

<b>12. Beratung/Beschlussfassung Nutzungsvereinbarung Stockhalle Riedersbach</b>
--

**Sachverhalt:**

Die Stockschiützen der Sportunion in Ostermiething haben aktuell keinen überdachten Platz zum Stockschießen. Aus diesem Grund haben sie sich bisher gelegentlich gegen eine Nutzungsgebühr je Bahn in der Stockhalle Riedersbach eingemietet.

Es soll nun eine generelle Regelung in Form einer Jahresgebühr getroffen werden.

Für die ATSV-Stockschiützen ist die Nutzung in Ordnung. Genauere Vereinbarungen zur Nutzung werden zwischen den beiden Stocksportvereinen direkt getroffen.

Als Entgelt für die Zurverfügungstellung der Halle wird die Gemeinde Ostermiething der Gemeinde St. Pantaleon jährlich einen Pauschalbetrag iHv EUR 1.000, -- (indexiert) bezahlen.

Da die ATSV-Stockschiützen für den laufenden Betrieb der Halle aufkommen, soll ihnen dieser Betrag von der Gemeinde weiterverrechnet werden.

**Beratungsverlauf:**

Der Vorsitzende erläutert den Hintergrund.

Vize-Bgm. W. Pohl fragt bzgl. Indexierung. AL R. Hochradl erläutert, dass immer der Durchschnittswert des Vorjahres für die Indexierung der Vorauszahlung verwendet wird.

**Antrag:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag die vorliegende Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

**BENÜTZUNGSVEREINBARUNG**

Bürgermeister Gerhard Holzner, Marktgemeinde Ostermiething, und Bürgermeister Valentin David, Gemeinde St. Pantaleon, treffen folgende Vereinbarung:

Die Gemeinde St. Pantaleon stellt der SPORTUNION Ostermiething, Sektion Stocksport, ihre Asphaltstocksporthalle in Riedersbach, Weilhartstraße 35, 5120 St. Pantaleon, für den Meisterschafts- und Hobbybetrieb gegen ein

**jährliches Pauschalentgelt in Höhe von € 1.000, --**

zur Verfügung.

Die Vereinbarung tritt mit 1.7.2023 in Kraft und das Pauschalentgelt ist jeweils im Vorhinein von der Gemeinde Ostermiething an die Gemeinde St. Pantaleon zu überweisen.

Das Pauschalentgelt ist an den des VPI 2020 gekoppelt. EUR 1.000, -- als erstmaliges Entgelt entsprechen dem durchschnittlichen Indexwert von 111,6 aus 2022.

Die Vereinbarung ist während der Laufzeit von beiden Parteien unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten jederzeit kündbar.

Mit der Bezahlung des jährlichen Pauschalentgeltes erwachsen der Marktgemeinde Ostermiething keine weiteren wie immer gearteten Verpflichtungen, wie z.B. Instandhaltung, Übernahme Betriebskosten etc..

Die Benützungszeiten sowie genauere Vereinbarungen (zB. betreffend Reinigung, Nutzung Kantine) haben die jeweiligen Stocksportvereine der Gemeinden Ostermiething und St. Pantaleon untereinander abzustimmen.

.....  
Bgm. Valentin David

.....  
Bgm. Gerhard Holzner

Genehmigt mit GR-Beschluss  
vom .....

Genehmigt mit GR-Beschluss  
vom .....

**Abstimmung / Beschluss:**

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

<b>13.</b>	<b>Beratung/Beschlussfassung Abgabe Gemeindegrund Geh- und Radweg Trimmelkam („Green Clean“)</b>
------------	--



**Sachverhalt:**

In der Gemeinderatssitzung vom 8.6.2021 wurde der Beschluss gefasst, das im Besitz der Gemeinde befindliche Grstk. 682/19, KG 40327 (s. Plan in der Beilage) für die Errichtung des Geh- und Radweges an das Land OÖ zu übertragen.

In der GR-Sitzung vom 30.3.2022 wurde außerdem die kostenlose Abtretung von 8qm<sup>2</sup> an Hrn. Damoser (Green Clean) beschlossen.

Die oa. Übertragungen sowie eine weitere Übertragung im Bereich Lastenstraße an das Land OÖ sind nun grundbücherlich auf Basis der vorliegenden Endvermessung (s. Beilage) durchzuführen.

Gemäß der Oö. Gemeindeordnung muss für die im beiliegenden Teilungsplan des Amtes der Oö. Landesregierung enthaltene(n) Ab- und Zuschreibung(en) vom bzw. zum Gemeindeeigentum ein Beschluss des zuständigen Gemeinderates vorliegen.

In diesem Gemeinderatsbeschluss ist/sind zusätzlich die Widmung zum Gemeingebrauch und/bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch zu bestätigen!

Nach Zusendung des Gemeinderatsbeschlusses wird die Herstellung der Grundbuchsordnung nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes gemäß §§ 15 ff vom Land OÖ veranlasst.

Die Übertragung an das Land OÖ hat gem. OÖ Straßengesetz kostenlos zu erfolgen und auch die Übertragung an Hrn. Damoser (Green Clean) soll wie oa. kostenlos erfolgen.

Hier eine zusammengefasste Übersicht der abzugebenden Flächen aus Sicht Gemeinde:

Grstk. Nr.	(alle KG 40327)	qm <sup>2</sup>	Trennstk.	an Eigentümer	Grstk. Nr.
682/19	Gehsteig Gewerbegebiet	590	3	Land OÖ	1395/3
682/19	Gehsteig Gewerbegebiet	8	1	Green Clean / Damoser	682/1
682/13	Lastenstr.	48	4	Land OÖ	1534

**Beratungsverlauf:**

Der Vorsitzende erwähnt, dass für die 8qm<sup>2</sup> an Hrn. Damoser aufgrund des administrativen Aufwandes kein Geld verlangt wurde.

**Antrag:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag die entsprechend der vorliegenden Vermessungsurkunde (GZ: 1008-12/21; Plandatum 19.1.2023) festgehaltenen Flächenänderungen durchzuführen. Für die an das Land OÖ zu übertragenden Flächen geht die Widmung zum Gemeingebrauch von der Gemeinde an das Land OÖ über. Für die an Hrn. Damoser (Fa. Green Clean) abzugebende Fläche ist die Widmung für den Gemeindegebrauch aufzuheben.

**Abstimmung / Beschluss:**

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

<b>14.</b>	<b>Beratung/Beschlussfassung Geschäftszeile Riedersbach Grundtausch</b>
------------	---



### **Sachverhalt:**

Wie im GR vom 10.5.2023 berichtet sind Grundbereinigungen in der Geschäftszeile Riedersbach (ua. ehemaliger Konsum-Markt durchzuführen)

Vom Geometer Schartner wurde dazu ein Teilungsplan erstellt. (s. Beilage) Der Plan sieht die Grundstücksgrenze mit der Bordsteinkante vor.

Es ergeben sich 59qm<sup>2</sup>, die von Hrn. Weichhardt als Eigentümer der Geschäftszeile an die Gemeinde abgegeben werden müssten (Fläche in grün) und 152 qm<sup>2</sup>, welche die Gemeinde an Hrn. Weichhardt abgeben müsste. Zieht man hiervor die im Jahr 1986/87 verkauften, aber grundbücherlich nicht erfassten 93qm<sup>2</sup> ab, ergeben sich 59qm<sup>2</sup>. Der Tausch könnte damit mit gleichen Flächen durchgeführt werden.

Nach Abstimmung mit Rechtsanwalt Dr. Priller ist es für die Gemeinde vorteilhaft, wenn der vorhandene Gehweg rund um die Geschäftszeile ins Privateigentum übergeht. Alternativ müsste ein Dienstbarkeitsvertrag mit Hrn. Weichhardt abgeschlossen werden. Falls dies angestrebt wird, ist die Haftpflichtversicherung bereits auf leichte Fahrlässigkeit zu erweitern. (Hintergrund: Privateigentümer haften bereits bei leichter Fahrlässigkeit - die Gemeinde haftet erst bei grober Fahrlässigkeit. Dh., wenn sich ein Fußgänger durch Eisglätte verletzt, könnte dieser versuchen sich an Hrn. Weichhardt zu regressieren und dieser könnte sich ggf. an der Gemeinde schadlos halten.) Ein Fußweg im öffentlichen Eigentum ist aufgrund des Dachvorsprungs rechtlich nicht möglich.

### **Beratungsverlauf:**

Der Vorsitzende erläutert die Entwicklung, warum es zur nun nötigen Grundbereinigung kam.

GR F. Schmutzler äußert seine Vermutung, dass keine grundbücherliche Durchführung stattfand, da zeitgleich die Wohnungsgesellschaft der SAKOG die Straße an die Gemeinde übergab.

GV J. Eberherr fragt an, ob es auch einen Zahlungseingang für den Verkauf 1986/87 gab. Der Vorsitzende zeigt einen Ausschnitt aus dem Jahresabschluss aus 1987 und verweist darauf, dass jeweils die im Voranschlag berücksichtigten Erlöse aus Grundverkauf auch tatsächlich der Gemeinde zugeflossen sind.

### **Antrag:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag den Grundtausch entsprechend der beiliegenden Vermessungsurkunde (GZ 23683 v. 30.5.2023) durchzuführen.

### **Abstimmung / Beschluss:**

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

<b>15. Kundmachung Auflassung öffentliches Gut Riedersbach (ehemalige Trafik)</b>
---

### **Sachverhalt:**

In der Gemeinderatssitzung vom 10.05.2023, unter TOP 5./ wurde der Verkauf des Grundstückes 1512/16, KG 40327 Wildshut, Öffentliches Gut, mit einem Flächenausmaß von 29 m<sup>2</sup>, an ~~F. Holzner~~ beschlossen. Für die grundbücherliche Durchführung der Abschreibung des gegenständlichen Grundstückes an ~~F. Holzner~~, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Auflassung dieses

Grundstückes als Gemeindestraße/Öffentliches Gut erforderlich. Vor Erlassung der Verordnung durch den Gemeinderat ist die Planunterlage über die Auflassung durch 4 Wochen an der Amtstafel kundzumachen und sind die einlangenden Stellungnahmen dem Gemeinderat vorzulegen. Erst anschließend kann die Verordnung über die Auflassung beschlossen werden.

**Antrag:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag für zur Beschlussfassung der ua. Kundmachung.



**GEMEINDEAMT ST.PANTALEON**

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25  
Pol. Bez. Braunau am Inn - DVR: 0057673  
Tel. 06277/7990 – Fax. DW 12 [gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at)

GZ: 612-5/2023-Ka

5120 St. Pantaleon, 28.06.2023  
Sachbearbeiterin: Ulrike Kalnzbauer, DW 21

**Kundmachung**

Die Gemeinde St. Pantaleon beabsichtigt die **Auflassung der Gemeindestraße/Öffentliches Gut, Grundstück Nr. 1512/16, KG 40327 Wildshut**, mit einem Flächenausmaß von 29 m<sup>2</sup>.

Gemäß § 11 Abs 6 OÖ. Straßengesetz 1991 idgF liegt die Planunterlage für die Auflassung der Gemeindestraße/Öffentliches Gut, Grundstück 1512/16, KG 40327 Wildshut, in der Zeit von

**30.06.2023 bis einschließlich 31.07.2023**

zur öffentlichen Einsichtnahme beim Gemeindeamt St. Pantaleon während der Amtsstunden auf.]

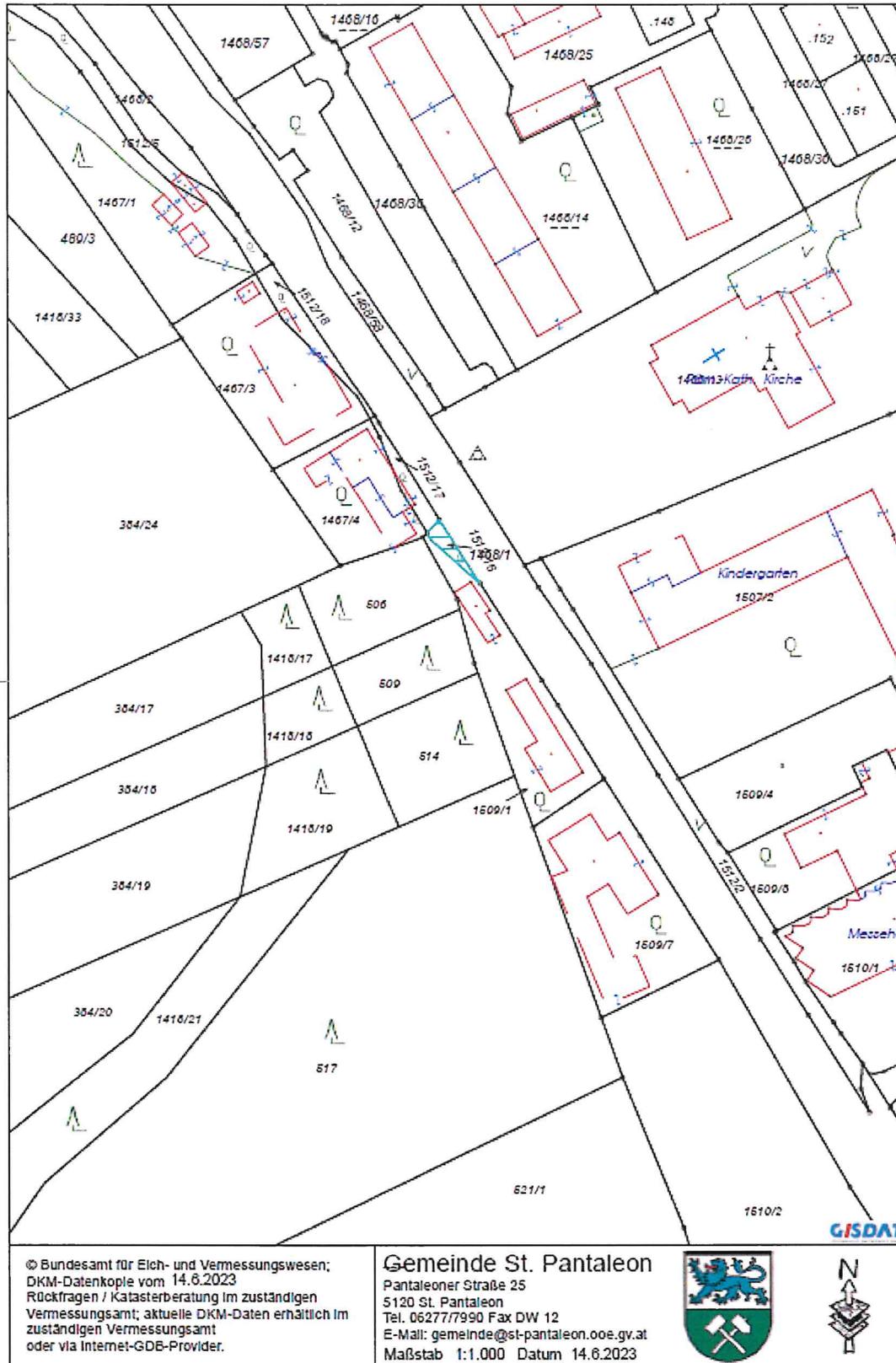
Gemäß § 11 Abs 7 OÖ. Straßengesetz 1991 idgF kann während der Planaufgabe jedermann, der berechnigte Interessen glaubhaft macht, schriftliche Einwendungen und Anregungen beim Gemeindeamt einbringen.

Der Bürgermeister:

Valentin DAVID

**Angeschlagen am:**

**Abgenommen am:**



© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen;  
 DKM-Datenkopie vom 14.6.2023  
 Rückfragen / Katasterberatung im zuständigen  
 Vermessungsamt; aktuelle DKM-Daten erhältlich im  
 zuständigen Vermessungsamt  
 oder via Internet-GDB-Provider.

**Gemeinde St. Pantaleon**  
 Pantaleoner Straße 25  
 5120 St. Pantaleon  
 Tel. 06277/7990 Fax DW 12  
 E-Mail: [gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at)  
 Maßstab 1:1.000 Datum 14.6.2023



**Abstimmung / Beschluss:**

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen



<b>16.</b>	<b>Änderung Nr. 3.37 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2012 und Änderung Nr. 2.16 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2/2012 „Höfer – Loidersdorf“ - Einleitung des Verfahrens</b>
------------	--

*Der Bürgermeister teilt mit, dass Herr/Frau ~~Gregor und Ina Höfer~~, mit Schreiben vom 27.04.2023 um die nachstehend angeführte Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2012 angesucht hat:*

- Umwidmung einer Teilfläche aus dem Grundstück 1674/4, KG 40324 Steinwag, mit einem Flächenausmaß von ca. 2.701 m<sup>2</sup>, welches derzeit als „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche – Ödland“ ausgewiesen ist, in **„W“ Wohngebiet**,
- Umwidmung einer Teilfläche aus dem Grundstück 1674/4, KG 40324 Steinwag, mit einem Flächenausmaß von ca. 409 m<sup>2</sup>, welches derzeit als „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche – Ödland“ ausgewiesen ist, in **„Trenngrün, Index 2“**,
- Umwidmung einer Teilfläche aus den Grundstücken 1700/1 und 1747, KG 40324 Steinwag, mit einem Flächenausmaß von ca. 902 m<sup>2</sup> welches derzeit als „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ ausgewiesen ist, in **„W“ Wohngebiet**,
- Umwidmung einer Teilfläche aus den Grundstücken 1700/1 und 1747, KG 40324 Steinwag, mit einem Flächenausmaß von ca. 295 m<sup>2</sup> welches derzeit als „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ ausgewiesen ist, in **„Trenngrün, Index 2“** und
- Umwidmung einer Teilfläche aus den Grundstücken 1700/1 und 1747, KG 40324 Steinwag, mit einem Flächenausmaß von ca. 138 m<sup>2</sup> welches derzeit als „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ ausgewiesen ist, in **„Fließender Verkehr“**.

Den Gemeinderatsmitgliedern wird vom **Vorsitzenden** die örtliche Situation erläutert und auf die Stellungnahme des Ortsplaners, Firma Regioplan Ingenieure GmbH., Siesenheimer Straße 39A, 5020 Salzburg, vom 05.06.2023, Projekt-Nr.: 1029/02a, welche den Gemeinderatsmitgliedern bereits vorab digital zur Kenntnis gebracht wurde, verwiesen. Der Vorsitzende teilt weiters mit, dass der Grundeigentümer bereits darauf hingewiesen wurde, dass für das gegenständliche Umwidmungsverfahren der Abschluss einer Infrastrukturkostenvereinbarung und einer Nutzungsvereinbarung erforderlich ist.

*Der Ortsplaner hat in seiner Stellungnahme folgende zusammenfassende Beurteilung abgegeben:*

***Aus ortsplanerischer Sicht kann der 37. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 03 sowie der 16. Abänderung des ÖEKs für die Teilflächen der Parzellen Nr. 1674/4, 1700/1 und 1747, KG 40324 Steinwag – wie in dem Änderungsplänen dargestellt und unter Berücksichtigung der Ausführungen in Pkt. 4. - zugestimmt werden.***

**Beratungsverlauf:**

GR M. Pabinger fragt an, ob ~~Hr. Bachmeier~~ auch einen Antrag stellt. Der Vorsitzende erwähnt, dass ~~Hr. Bachmeier~~ das Ansuchen zurückgezogen hat.

Nach einer weiteren kurzen Aussprache stellt der Vorsitzende folgenden

### **Antrag:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag das verkürzte Verfahren gem. § 36 Abs 3 OÖ. ROG 1994 idgF einzuleiten für die Änderung Nr. 3.37 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2012 sowie die Änderung Nr. 2.16 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2/2012 „Höfer - Loidersdorf“ betreffend

- Umwidmung einer Teilfläche aus dem Grundstück 1674/4, KG 40324 Steinwag, mit einem Flächenausmaß von ca. 2.701 m<sup>2</sup>, welches derzeit als „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche – Ödland“ ausgewiesen ist, in „**W**“ **Wohngebiet**,
- Umwidmung einer Teilfläche aus dem Grundstück 1674/4, KG 40324 Steinwag, mit einem Flächenausmaß von ca. 409 m<sup>2</sup>, welches derzeit als „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche – Ödland“ ausgewiesen ist, in „**Trenngrün, Index 2**“,
- Umwidmung einer Teilfläche aus den Grundstücken 1700/1 und 1747, KG 40324 Steinwag, mit einem Flächenausmaß von ca. 902 m<sup>2</sup> welches derzeit als „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ ausgewiesen ist, in „**W**“ **Wohngebiet**,
- Umwidmung einer Teilfläche aus den Grundstücken 1700/1 und 1747, KG 40324 Steinwag, mit einem Flächenausmaß von ca. 295 m<sup>2</sup> welches derzeit als „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ ausgewiesen ist, in „**Trenngrün, Index 2**“ und
- Umwidmung einer Teilfläche aus den Grundstücken 1700/1 und 1747, KG 40324 Steinwag, mit einem Flächenausmaß von ca. 138 m<sup>2</sup> welches derzeit als „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ ausgewiesen ist, in „**Fließender Verkehr**“.

### **Abstimmung/Beschluss:**

Abstimmungsart: offen durch Handheben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

**Der oa. Antrag ist somit beschlossen.**

17.	<b>Überarbeitung Flächenwidmungsplan und örtliches Entwicklungskonzept – Einleitung des Verfahrens</b>
-----	--

### **Sachverhalt:**

Wie im Ausschuss für örtliche Raumplanung und Wirtschaftsangelegenheiten am 6. Juni besprochen wird gemeinsam mit dem Ortsplaner Fa. Regioplan der Prozess für die Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes und örtlichen Entwicklungskonzeptes gestartet. Die Beauftragung des Ortsplaners Fa. Regioplan Salzburg erfolgte bereits in der GR-Sitzung vom 10.5.2023.

Nun ist ein Grundsatzbeschluss über die Einleitung vom Gemeinderat zu fassen.

Die offizielle Einleitung des Verfahrens gem. §33 OÖ. ROG ist dann im Herbst 2023 auf Basis des ersten vorliegenden Planes vom Ortsplaner Fa. Regioplan Salzburg GmbH zu beschließen.

### **Antrag:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag einen Grundsatzbeschluss für den Start des oa. Einleitungsverfahrens zu fassen.

**Abstimmung / Beschluss:**

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

<b>18. Beratung/Beschlussfassung Streichung Einheitswert Verkehrsflächenbeitrag Verordnung</b>
--

**Sachverhalt:**

Bis dato nutzte unsere Gemeinde die Möglichkeit für die Berechnung des Verkehrsflächenbeitrages einen höheren Einheitswert anzusetzen als es in der OÖ. Einheitssatz VO 2011 vorgegeben ist. Der Satz lag bei 90 EUR (Beschluss GR 13.7.2022) ggü. zuletzt 81 EUR lt. Verordnung Land. Der höhere Wert wurde mit den tatsächlichen Straßenerrichtungskosten belegt.

Nun wurde der Einheitswert vom Land OÖ in der OÖ. Einheitssatz VO 2011 auf 95 EUR erhöht. Aus diesem Grund soll die Verordnung der Gemeinde aufgehoben werden, um damit den Satz von 95 EUR verwenden zu dürfen. Die Verwendung des Einheitssatzes lt. Verordnung stellt eine Verwaltungsvereinfachung dar, da dieser Wert nicht belegt werden muss.

Exkurs: Formel zur Berechnung des Verkehrsflächenbeitrages lt. §20 OÖ. Bauordnung:

*Verkehrsflächenbeitrag = anrechenbare Breite der öffentlichen Verkehrsfläche (3m) x anrechenbare Frontlänge x Einheitssatz*

*Einheitssatz = Ø qm<sup>2</sup>-Preis für Herstellung des Unterbaus und Asphaltierung/Pflasterung*

**Antrag:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag die vorliegende Verordnung zu beschließen.



## GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25  
Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673  
Tel. 06277/7990 Fax 7990-12 [gemeinde@st-pantaleon.poe.gv.at](mailto:gemeinde@st-pantaleon.poe.gv.at)

### Kundmachung

Gemäß § 94 der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91 idGF. wird die folgende Verordnung öffentlich kundgemacht:

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom 28.06.2023 über die Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates vom 08.02.2023 betreffend die Festsetzung des Einheitssatzes für die Berechnung des Verkehrsflächenbeitrages gemäß § 20 Abs. 5 Oö. Bauordnung 1994 idGF.

#### § 1

##### Gegenstand

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom 08.02.2023 betreffend die Festsetzung des Einheitssatzes für die Berechnung des Verkehrsflächenbeitrages gemäß § 20 Abs. 5 Oö. Bauordnung 1994 idGF. wird aufgehoben.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idGF, durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister  
Valentin DAVID

Angeschlagen am:  
Abgenommen am:

Keine Einwände  
Der Bürgermeister

### **Abstimmung / Beschluss:**

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

### **19. Beratung/Beschlussfassung Kanalordnung**

#### Sachverhalt:

In der Kanalordnung sind die Bestimmungen für den Anschluss an das öffentliche Kanalnetz der Gemeinde geregelt.

Die aktuell gültige Kanalordnung stammt aus dem Jahr 2002. Eine Aktualisierung auf Basis der Vorlage des OÖ. Gemeindebundes bzw. der aktuellen rechtlichen Bestimmungen ist daher sinnvoll.



**Beratungsverlauf:**

Der Vorsitzende weist auf die zuletzt eingefügten Ergänzungen der Kanalordnung von Fr. Kainzbauer hin, rot markiert in der Beilage.

**Antrag:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag die vorliegende Verordnung zu beschließen.



## GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25  
Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673  
Tel. 06277/7990 Fax 7990 12 [gemeinde@st-pantaleon.oop.gv.at](mailto:gemeinde@st-pantaleon.oop.gv.at)

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom 28.06.2023, mit der eine Kanalordnung für die gemeindeeigene Kanalisation erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr. 111/2022 wird vom Gemeinderat der Gemeinde St. Pantaleon verordnet:

#### § 1

##### Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse (Hauskanalanlage) an die öffentliche Kanalisationsanlage der Gemeinde St. Pantaleon Anwendung.

Die Hauskanalanlage ist die Entsorgungsleitung inklusive Hebeanlagen, Pumpwerke und Schächte von der Außenmauer des zu entsorgenden Objektes bis zur öffentlichen Kanalisation. Der Verlauf und der Umfang der öffentlichen Kanalisation ergibt sich aus den wasserrechtlich bewilligten Projekten der Gemeinde St. Pantaleon, in denen der Verlauf farblich gekennzeichnet ist.

#### § 2

##### Vorschriften für die Einleitung von Schmutz- und Oberflächenwässern

- (1) Von den angeschlossenen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer), diesen gleichzuhaltende und betriebliche Abwässer, je nach Entwässerungssystem in den öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten.
- (2) In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,
  - die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
  - die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden und
  - die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen.

Keinesfalls dürfen häusliche Abfälle (z.B. zerkleinerte Küchenabfälle), tierische Abfälle (z.B. Katzenstreu), landwirtschaftliche Abfälle (Jauche, Gülle, Stallmist) sowie Öle und Fette außer in unvermeidbarem Ausmaß in die Kanalisation eingebracht werden.

- (3) Gelangen giftige, feuer- oder zündschlaggefährdende Stoffe in die öffentliche Kanalisationsanlage, so ist die Gemeinde St. Pantaleon bzw. der Kläranlagenbetreiber

(Reinhalteverband Salzach-Mitte – 06278/7054 bzw. Reinhalteverband Pladenbach – 06272/8335) hiervon sofort zu verständigen.

- (4) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, somit ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisationsanlage einzuleiten.
- (5) Die Einleitung von Oberflächenwässern von Liegenschaften hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

Bei einem Mischsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer und Quellwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlagswässer von Dachflächen sind - soweit örtlich möglich - dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Bei einem Trennsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, Quellwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigtes Dach- bzw. Niederschlagswasser ist soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Oberflächenwässer von Liegenschaften dürfen nur in solcher Menge in den öffentlichen Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden, dass die in den wasserrechtlich bewilligten Projekten der öffentlichen Kanalisationsanlage für die einzelnen Einzugsflächen angesetzten Abflussbeiwerte nicht überschritten werden.

- (6) Bei Bestehen eines öffentlichen Niederschlagswasser- bzw. Mischwasserkanals in unmittelbarer Nähe eines Objektes ist an diesen anzuschließen. Ob eine Direkteinleitung in diesen Kanal möglich ist oder ob Retentionsmaßnahmen vorgesehen werden müssen, ist mit der Gemeinde St. Pantaleon abzuklären. Ebenfalls sind die Form der möglichen Rückhaltemaßnahmen und die max. Einleitungsmenge von den einzelnen Objekten in den Niederschlagswasser- bzw. Mischwasserkanal mit der Gemeinde St. Pantaleon abzustimmen.
- (7) Die Kanäle dürfen weder ver- noch überbaut werden (Abstand Bauwerk zu Kanal mindestens 2 m).
- (8) Betriebliche Abwässer dürfen nur nach Zustimmung und Prüfung durch die Gemeinde St. Pantaleon (Indirekteinleitungsvertrag mit dem Kanalisationsunternehmen entsprechend §32b Wasserrechtsgesetz 1959 -WRG 1959 idgF.) erfolgen.

### § 3

#### Vorschriften für die Anschlussleitungen

- (1) Die Errichtung der Hauskanalanlage hat unter Einhaltung und Beachtung der gültigen Normen (ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlagen für Gebäude", ÖNORM B 2503 "Ergänzende Bestimmungen für die Planung, Ausführung und Prüfung", ÖNORM EN 752

"Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden" und ÖNORM EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen.

- (2) Die Einbindung der Hauskanalanlage in die öffentliche Kanalisation hat über den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Anschlusskanal zu erfolgen. Der Anschluss hat dabei ohne Zwischenspeicherung zu erfolgen.
- (3) Die Herstellung bzw. Änderung des Hauskanals hat nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde St. Pantaleon unter Einhaltung der Auflagen durch befugte Firmen sowie der Aufsicht durch die Gemeinde St. Pantaleon zu erfolgen.
- (4) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst und auf eigene Kosten gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z. B. durch die Errichtung von normgemäßen Rückstausicherungen bzw. bei Hebeanlagen unter Beachtung der Bestimmungen der ÖNORM B 2501 und der Lage der Rückstauenebene beim Anschlusspunkt) zu schützen. Es können wegen entstandener Schäden durch Rückstau aus dem Abwasserkanal keinerlei Ersatzansprüche an die Gemeinde St. Pantaleon gestellt werden und somit lehnt die Gemeinde alle Haftungsansprüche aus diesem Titel von vornherein ab.

*Die Lage der Rückstauenebene ist dem Eigentümer des zu entwässernden Objekts bekannt zu geben. Die Rückstauenebene liegt, sofern nichts anderes festgelegt ist, bei ebenen Straßen 15 cm über dem Straßenniveau bzw. der Gehsteig-Oberkante bei der Einmündungsstelle. Bei Straßen mit Gefälle ist das Niveau des im Straßenkanal gegen die Fließrichtung gesehenen nächsten Schachtes oder Einlaufgitters vor der Liegenschaft als Rückstauenebene heranzuziehen.*

- (5) Können die Abwässer von einem Objekt nicht im natürlichen Gefälle zum öffentlichen Kanal fließen, so hat dies der Eigentümer des Objekts durch eine Abwasserhebeanlage oder ein Abwasserpumpwerk sicherzustellen.
- (6) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
- (7) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage in Betrieb genommen werden.
- (8) Die Fertigstellung einer Hauskanalanlage ist der Baubehörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Fertigstellungsanzeige ist ein Dichtheitsattest (auf Basis einer Dichtheitsprüfung gemäß ÖNORM B 2503 bzw. ÖNORM B 2538 im Falle von Druckrohrleitungen) eines befugten Unternehmens anzuschließen. (§ 20 Abs 3 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001).
- (9) Überdies ist im Fall der Errichtung von dezentralen Rückhaltmaßnahmen für Niederschlagswässer (gem. § 2 Abs. 6) dessen Fertigstellung der Gemeinde St. Pantaleon schriftlich anzuzeigen und es sind dieser Anzeige entsprechende Nachweise beizulegen, mit welchen von einem befugten Bauführer die Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen (vorhandenes Retentionsvolumen, Art und Menge der Drosselung, Art einer allenfalls erforderlichen Vorreinigung etc.) bestätigt wird.

**Hinweis:**

*Sämtliche im Zusammenhang mit der Hauskanalanlage stehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Hauskanalanlage, sind vom Eigentümer des Objekts selbst zu tragen.*

**§ 4**

**Nachträgliche Änderung des Abwasserentsorgungssystems**

Erfolgt bei der öffentlichen Kanalisation eine Änderung von Misch- auf Trennkanalisation, so hat der Eigentümer des zu entwässernden Objektes bei der Hauskanalanlage ebenfalls eine Trennung in Schmutz- und Niederschlagswasser auf eigene Kosten binnen einer Frist von 3 Monaten durchzuführen.

**§ 5**

**Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen**

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung, Funktionsfähigkeit, Dichtheit und regelmäßige Wartung der Anlage zu sorgen.

**§ 6**

**Auflassung bestehender Hauskläranlagen und Senkgruben**

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Abwasserreinigungs- und Abwassersammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material (z.B. Kies) aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. als Regenwasserspeicher) ist der Baubehörde bekannt zu geben, hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

**§ 7**

**Unterbrechung der Entsorgung**

- (1) Die Entsorgungspflicht der Gemeinde / des Verbandes ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Einflussmöglichkeit des Kanalisationsunternehmens stehen, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.
- (2) Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung der öffentlichen Kanalisation oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder

unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden beziehungsweise kurzgehalten werden. Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, es sei denn, es besteht Gefahr in Verzug.

- (3) Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers nach vorhergehender schriftlicher Androhung, bei Gefahr in Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Kanalbenützer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, behördliche Auflagen oder die Kanalordnung verstößt.

## § 8 Überwachung

Den Organen der Gemeinde St. Pantaleon ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren. Ebenso sind auch Inspektionen der Hauskanalanlage von der öffentlichen Kanalisationsanlage aus zuzulassen.

## § 9 Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen sind nach § 23 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu ahnden.

## § 10 Inkrafttreten

Die Kanalordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Kanalordnung vom 21.11.2002 außer Kraft.

Der Bürgermeister  
Valentin DAVID

Angeschlagen am:  
Abgenommen am:

Keine Einwände  
Der Bürgermeister

Kanalordnung 2023

5

### **Abstimmung / Beschluss:**

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis:

ENTHALTEN: N. Renzl, R. Renzl-Mühlegger

JA: alle anderen

## 20. Beratung/Beschlussfassung Laubenbachstraße

### Sachverhalt:

In der Beilage befindet sich das Schreiben vom Land OÖ sowie die ergänzenden Informationen aus der gemeinsamen Besprechung mit Franking und Land OÖ.

Es ist vom GR eine Entscheidung zu treffen, ob die Umsetzung als Güterweg unter den vorliegenden Konditionen erfolgen soll oder die Straße eine Landesstraße bleiben soll.

### Beratungsverlauf:

GV J. Eberherr findet die Vorgehensweise des Landes OÖ nicht Ordnung. 2013/14 war es mit dem Land bereits anders vereinbart worden und die Grundeigentümer wurden bereits involviert. Es ist keine saubere Vorgehensweise vom Land OÖ seiner Meinung nach.

GR M. Pabinger gibt GV J. Eberherr recht, merkt aber an, dass unter den aktuellen Umständen die Variante Güterstraße noch die beste Option ist.

### Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag der Variante Güterweg zuzustimmen vorbehaltlich der noch ausstehenden Zustimmung des Gemeinderates von Franking. Außerdem soll auch schon der Bestand im Ausbaubereich nochmal saniert werden.

### Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis:

ENTHALTEN: J. Eberherr, C. Eberherr, I. Ötzlinger

JA: alle anderen

## 21. Beratung/Beschlussfassung Geschwindigkeitsreduzierende Verkehrsmaßnahmen

### Sachverhalt:

In der GR-Sitzung vom 28.3.2023 wurde auf Basis der vorliegenden Pläne (s. Beilage) der Grundsatzbeschluss für die Einrichtung von Tempo 30 Zonen sowie Beibehalt bzw. mögliche Erweiterung von Wohnstraßen im Gemeindegebiet gefasst.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zur Umsetzung fand am 12.4.2023 eine Begehung mit dem zuständigen Verkehrssachverständigen des Landes statt.

Der Bericht dazu langte am 10.5. bei der Gemeinde ein mit folgendem zusammengefassten Ergebnis:

- Wohnstraße Wengerrhöhe und Riedersbach kann bleiben
- Neue Wohnstraße Vordernberg ist nicht möglich, dafür aber Tempo 30 Zone
- Tempo 30 in Fridolfinger Straße möglich
- 30 km/h Zone Birkenweg, Lindenweg, Siedlungsweg Wetterkreuz, Wildshuter Straße und Wengerrhöhe 13 bis 20 möglich
- 30 km/h Zone Riedersbach möglich

Die zu beschließende Verordnung sowie die Stellungnahme inkl. Details bzw. allfälliger Auflagen zur Umsetzung befinden sich in der Beilage.

Zusätzlich zu den oa. Maßnahmen wurde mit dem Sachverständigen noch 2 weitere Maßnahmen im Sinn der Verkehrssicherheit besprochen:

- Eine STOP-Tafel kann auf der Moosachstraße (Kreuzung mit Dorfstraße) verordnet werden (Verordnung durch BH Braunau)
- Auf der Mühlachstraße kann von Süden kommend eine 50km/h Beschränkung verordnet werden (Verordnung durch Gemeinde)
- Die Ortstafel beim Panoramaweg wurde bereits versetzt (Verordnung der BH Braunau)

#### **Beratungsverlauf:**

AL R. Hochradl merkt an, dass die Verordnung betreffend Mühlachstraße noch in Vorbereitung ist und bei der nächsten GR-Sitzung beschlossen werden kann.

GR N. Renzl merkt an, dass er sich nochmal eine rechtliche Auskunft betreffend Wohnstraße Vordernberg eingeholt hat und lt. dieser Auskunft eine Wohnstraße im Bereich Vordernberg umgesetzt werden könnte. Es liegt außerdem eine Unterschriftenliste der Anrainer vor, die alle für die Einführung einer Wohnstraße im Bereich Vordernberg Siedlung sind.

GV J. Eberherr schlägt vor den Bereich Vordernberg aus der Verordnung herauszunehmen und alle anderen zu beschließen.

GV R. Schneider weist darauf hin, dass in einer Wohnstraße die Parkplätze eingezeichnet werden müssen und ansonsten Fahrzeuge, die nicht auf diesen eingezeichneten Verkehrsflächen parken gestraft werden können.

GR M. Pabinger weist darauf hin, dass er gegen die Wohnstraße ist, da dies möglicherweise dazu führen könnte, dass Kinder die Gefahr auf anderen Straßen unterschätzen.

#### **Antrag:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag die vorliegende Verordnung exkl. der Siedlung Vordernberg zu beschließen. Eine Beschlussfassung bzgl. Siedlung Vordernberg soll in der GR-Sitzung im September erfolgen.



## GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25  
Pol. Bez. Braunau am Inn - DVR: 0057673  
Tel. 06277/7990 – Fax. DW 12 - [gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at)

St. Pantaleon, am 22.06.2023

**Betrifft: 30 km/h Zonenbeschränkungen und Geschwindigkeitsbegrenzung**

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon, 5120, im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde vom 28.06.2023, mit der eine Zonenbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 30km/h auf folgenden Gemeindestraßen erlassen wird:

Straßen:

Wildshuter Straße	Wengerhöhe von Hausnummer 13 – 20
Siedlungsweg	Wetterkreuzweg
Lindenweg	Birkenweg
	Siedlung Riedersbach (Riedersbach, Bergmannsweg, Kirchengasse, Redlbachweg, Hauerweg)

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 wird diese Verordnung mittels Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 11a und 11b StVO 1960 gehörig kundgemacht. Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Straßen:

Fridolfinger Straße (Einfahrt Wengerhöhestraße bis Einfahrt Florianiweg)
--

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 wird diese Verordnung mittels Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 10a und 10b StVO 1960 gehörig kundgemacht. Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der genaue örtliche Geltungsbereich ist den angeschlossenen Lageplänen, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 43 Abs. 1 lit. b Z.1; 44 Abs. 1 und 94d Z. 4 lit. d der Straßenverkehrsordnung 1960

Der Bürgermeister

Valentin DAVID

Angeschlagen: \_\_\_\_\_

Abgenommen: \_\_\_\_\_

Ergeht an:

1. Bauhof der Gemeinde St. Pantaleon mit dem Auftrag, den Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Gemeinde St. Pantaleon zu übermitteln;
2. Bezirkshauptmannschaft Braunau, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau;
3. Polizeiinspektion Ostermiething, Gewerbegebiet 12, 5121 Ostermiething;

**Abstimmung / Beschluss:**

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis:

ENTHALTEN: M. Pabinger

JA: alle anderen

<b>22. Information Möglichkeit einer Bau-Übertragungs-Verordnung</b>
--

**Sachverhalt:**

Die Gemeinden Oberösterreichs wurden seitens IKD auf die Möglichkeit hingewiesen („Empfehlung“) Bauverfahren hinsichtlich jener baulichen Anlagen, die auch einer gewerberechtlichen Genehmigung bedürfen, an die Bezirkshauptmannschaft zu übertragen.

Ziel ist eine Verwaltungsvereinfach für die Bürger bzw. Wirtschaftstreibenden.

IKD empfiehlt eine Information über diese Möglichkeit auch an den Gemeinderat.

Seitens Bezirkshauptmann und dem zuständigen Referenten der Gewerbeabteilung wird von der Inanspruchnahme abgeraten da es aus ihrer Sicht keine Verwaltungsvereinfachung bringt und gleichzeitig die personellen Ressourcen in der BH fehlen.

Weitere Vorgehensweise:

Der Vorsitzende merkt an, dass diese Möglichkeit aufgrund der oa. Punkte nicht in Anspruch genommen werden soll.

<b>23. Bericht des Bürgermeisters</b>
---------------------------------------

**Personalangelegenheiten**

Stellenbesetzung Mitarbeiter Bauhof/Wasserwart

Für die ausgeschriebene Stelle konnte ~~Hr. Norbert Schauer~~ gewonnen werden. Er startet ab 1.7. als 2. Wasserwart bzw. Mitarbeiter im Bauhof.

Stellenbesetzung Kindergartenpädagogin

Als neue gruppenführende Pädagoginnen startet ab dem Arbeitsjahr 2023/24 ~~Frau Katharina Boszok~~ sowie ~~Frau Simone Schamberger~~ (interner Wechsel). ~~Frau Stefanie Ramböck~~ übernimmt die Funktion als Integrationspädagogin.

### Stellenbesetzung Busbegleitung

~~Frau Sandra Böttcher~~ wird ab dem kommenden Arbeitsjahr als neue Busbegleitung eingesetzt.

### **Information Adaptierung Gemeindeamt**

Mit 1.9. startet der neue Lehrling im Gemeindeamt. Sie wurde eingestellt aufgrund der Altersteilzeit von ~~Fr. C. Dubsky~~. Da sie vorwiegend in der Buchhaltung arbeiten soll das große Büro hinter der Post zweigeteilt werden.

### **Information Dorfplatz**

Die Höhen- bzw. Grenzfixierung ist durch den Geometer Schartner bereits erfolgt. ~~Lt. Hrn. Karl~~ von der Firma KuP läuft die Planung des Straßenverlaufes sowie der Parkplätze derzeit.

### **Information Geh- und Radweg Wengerhöhe**

Weiterer Gesprächstermin wird vom Vorsitzenden fixiert.

### **Information Kunstrasen Volksschule**

Wie im Ausschuss für Schul- und Kindergartenangelegenheiten am 11.4.2023 diskutiert wurde im GV vom 20.6. die Anschaffung eines Kunstrasens für den Bolzplatz hinter der Volksschule beschlossen. Beauftragt wird die ~~Fa. Pointner~~ mit einem Angebotspreis von EUR 25.950,-- brutto.

50% der Kosten können über die KIP-Mittel abgedeckt werden. Ggf. kann über das Land noch eine Aufstockung der KIP-Mittel erreicht werden.

### **Information Eisenbahnkreuzung Stiegl**

Der ungesicherte Bahnübergang bei der Lokalbahn Haltestelle Wildshut Stieglgut entspricht nicht mehr der geltenden Eisenbahnkreuzungs-Verordnung, welche bis spätestens 2029 umzusetzen ist.

Zur Lösung gibt es folgende Varianten:

1. Verlegung der Straße zur Herstellung der erforderlichen Einsichtigkeit in die Eisenbahnkreuzung. Die nun vorliegende Kostenschätzung beläuft sich auf 147 Tsd. EUR (s. Beilage). Förderungen sind noch im Detail zu prüfen.
2. Einrichtung einer Ampelanlage – Errichtungskosten ca. 150-200 Tsd. EUR, Wartungskosten über die Laufzeit analog Errichtungskosten
3. Öffentlicher Fußweg und gleichzeitig nicht öffentlicher Fahrweg (=Sperrung der Straße für den öffentlichen Verkehr)

Im GV vom 2.5.2023 wurde vereinbart, dass Variante 3 bevorzugt wird.

Am 17.5. fand ein Termin mit der Salzburg AG bzgl. der oa. Eisenbahnkreuzung statt. Als nächsten Schritt bereitet Salzburg AG einen Plan vor, wie der neue Übergang aussehen könnte. Damit sollen die Anrainer sowie Stiegl und die Feuerwehren informiert werden.

### Weitere Vorgehensweise:

Nach Vorliegen des konkreten Plans ist vom Gemeinderat noch ein Grundsatzbeschluss zur oa. Vorgehensweise zu fassen.

#### **Information Subventionen Landjugend, Knappenclub**

Wie im GV vom 24.5. beschlossen soll die Landjugend eine Sonder-Subvention iHv EUR 3.000,-- für ihr Fest erhalten.

Der Knappenclub Trimmelkam erhält für die Fahrt zum Knappe- und Hüttentag eine Subvention iHv EUR 2.000,--.

#### **Information Verlängerung Klimatickets**

Die 2 vorhandenen Klimatickets der Gemeinde laufen in Kürze aus und werden für ein weiteres Jahr verlängert.

Ein übertragbares Klimaticket (Salzburg) kostet EUR 465,--. Am Wochenende kann mit diesem Ticket eine weitere Person gratis mitgenommen werden.

#### **Salzach-Steg**

Aufweitungen der Salzach sind lt. Gewässerbezirk von der Brücke Tittmoning bis zur Energie AG geplant sowie ab der Moosach Einmündung flussaufwärts. Der Bereich von der Energie AG bis zur Moosach Einmündung in Salzach wurde ausgelassen. In diesem Bereich wäre ein Steg denkbar.

#### **Voranschlag 2023**

Es liegen Anmerkungen der BH Braunau vor und der Bericht wurde vorerst nicht zur Gänze zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist bei der nächsten GR-Sitzung zu fassen.

<b>24.</b>	<b>Allfälliges</b>
------------	--------------------

GR F. Joham fragt an bzgl. Status FF Neubau Grundankauf.

Der Vorsitzende erwähnt, dass ~~Hr. Schmiedlechner~~ vorerst ablehnend zu einem Verkauf ist. Mit weiteren Grundstückseigentümern laufen noch Gespräche.

GR M. Pabinger und GR-Ersatz A. Schmiedlechner schlagen vor die Feuerwehr auf das Sportplatz Gelände Trimmelkam zu verlegen.

Der Vorsitzende erwähnt, dass die Möglichkeit dieses Standortes bzgl. diesbezügliche Einsatzpläne erst angeschaut werden wenn die bevorzugten Standorte definitiv nicht möglich sind.

GR F. Schmutzler fragt an bzgl. Stand Verkauf Gründe Reith. Der Vorsitzende setzt das Thema auf die nächste GV-Sitzung.

GR F. Schmutzler schlägt vor das Klimaticket für ganz Österreich seitens Gemeinde zu kaufen. Der Vorsitzende wird den Vorschlag aufnehmen zur Diskussion.

GR C. Ötzlinger schlägt ein Park- und Haltverbot im Bereich Zufahrt Fuchs & Partner vor.  
Aktuell parken LKW dort am Straßenrand.

GV J. Eberherr fragt an bzgl. der parkenden abgemeldeten Fahrzeuge in Riedersbach.  
AL R. Hochradl informiert, dass er bei der Polizei schon mehrmals auf die Situation in Riedersbach hingewiesen hat.

Der Gemeinde wurde seitens BH Braunau empfohlen, Fahrzeuge erst abschleppen zu lassen, wenn der letzte Zulassungsbesitzer nachweislich kontaktiert wurde. AL R. Hochradl informiert, dass es einen Termin mit der Polizeiinspektion Ostermiething geben wird.

GR N. Renzl fragt an wer die Verbreiterung der Vordernberger Straße in Auftrag gegeben hat bzw. bezahlt hat.

Der Vorsitzende erwähnt, dass der Auftrag durch die Gemeinde vergeben wurde und der Beschluss gefasst wurde, dass die Gemeinde für die Auskoffierung der Straße aufkommt.

GR N. Renzl fragt an, ob die Gemeinde vom USV St. Pantaleon bereits eine Rückzahlung der 18 TEUR Zaunkosten erhalten hat.

Der Vorsitzende erwähnt, dass ein Teil vom autonomen Budget einbehalten wurde, der Rest soll vom Land noch kommen.

GR-Ersatz R. Mühlegger-Renzl fragt an wie konsequent das Thema Versickerung auf eigenem Grund bzw. Ableitung von Oberflächenwasser auf öffentlichen Straßengrund von der Gemeinde nachverfolgt wird.

Der Vorsitzende antwortet, dass die gemeldeten Fälle bearbeitet werden.

GR F. Joham merkt die zahlreichen parkenden Zweitfahrzeuge in Riedersbach an.

Der Vorsitzende erwähnt, dass er das Thema auch bei der WAG schon angesprochen hat.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 20 Uhr die Sitzung.

.....  
Vorsitzender

.....  
Schriftführer

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende(n) Verhandlungsschrift(en) in der Sitzung vom                      keine / folgende Einwendungen erhoben wurden.

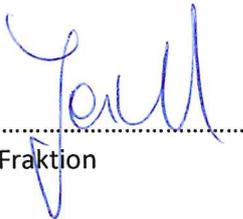
St. Pantaleon, am



.....  
Bürgermeister Valentin DAVID



.....  
ÖVP-Fraktion



.....  
SPÖ-Fraktion

.....  
OGL-Fraktion



.....  
FPÖ-Fraktion

